



Abschirm- und Stallpflicht: einige Erläuterungen

Seit dem 1. März müssen sowohl gewerbliche Züchter als auch private Halter alles Geflügel gegen den Kontakt mit Wildvögeln abschirmen.

Was besagt die Richtlinie zur Stall- und Abschirmpflicht?

Im Rahmen dieser Schutzmaßnahmen (auch Abschirmpflicht genannt) können gewerbliche und private Züchter ihre Tiere weiterhin im Freien halten, aber nur auf einem Terrain, das komplett durch Gitter oder Netze abgeschirmt ist, auch nach oben hin. Die Netze oder Gitter dürfen Löcher von maximal 10 cm Durchmesser aufweisen, um zu verhindern, dass Wildvögel von der Größe einer Ente hindurch schlüpfen können.

Das Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz Ihrer Tiere gegen eine mögliche Ansteckung mit der Vogelgrippe, indem möglichst jeder Kontakt mit eventuell angesteckten Wildvögeln verhindert wird. Das Füttern und Tränken Ihres Geflügels muss im Innern erfolgen, damit Wildvögel nicht von dem Futter angelockt werden.

Brieftauben brauchen erst ab dem Moment geschützt zu werden, in dem die Vogelgrippe in unserem Land nachgewiesen wird, was derzeit nicht der Fall ist. Sie müssen aber wie Ihre anderen Vögel drinnen gefüttert werden.

Der Schutz des Geflügels verlangt Ihnen in der Tat zusätzliche Anstrengungen ab, bietet aber den besten Schutz. Das Interministerielle Kommissariat Influenza weist im Rahmen dieser Maßnahmen noch einmal nachdrücklich darauf hin, dass Geflügelhalter die Verantwortung für ihre Tiere übernehmen sollen und bittet sie, sich um das Wohlergehen ihrer Tiere zu kümmern und sie nicht im Stich zu lassen.

Jeder, der auf Geflügel aufmerksam wird, das offensichtlich im Stich gelassen wurde – ob an öffentlichen Plätzen oder auf privatem Gelände – wird gebeten, sich um eine vernünftige Lösung zu bemühen. Das Kommissariat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Abschirmpflicht nur für in Gefangenschaft gehaltene Tiere gilt und auf keinen Fall die Beseitigung von wild lebenden Vögeln rechtfertigt.